



**Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg**



**Strukturiertes Doktorandenprogramm
zum Erwerb des
Dr. med. und Dr. rer. nat.**

**Vereinbarung der Fakultät für Biowissenschaften und der Medizinischen
Fakultät Heidelberg zum „Strukturierten Doktorandenprogramm zum
Erwerb des Dr. med. und Dr. rer. nat.“ der Universität Heidelberg
(Stand: 22.04.2021)**

	Präambel	2
§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Aufbau des Programms	2
§ 3	Leistungen des Programms	3
§ 4	Interfakultäre Programm-Kommission	3
§ 5	Bewerbung zum Programm	4
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 7	Arbeitsplan	6
§ 8	Erlangung naturwissenschaftlicher Kenntnisse	7
§ 9	Medizinische Promotion	8
§ 10	Naturwissenschaftliche Promotion	9
§ 11	Finanzielle Förderung	10
§ 12	Thesis Advisory Committee (TAC)	11
§ 13	Verpflichtungserklärung der Geförderten	11
§ 14	Abschluss des Programms	12
§ 15	Allgemeine Ausschlusskriterien	12
§ 16	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	13

Präambel

Die Medizinische Fakultät Heidelberg und die Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg bieten besonders herausragenden Studierenden der Medizinischen Fakultät Heidelberg (Humanmedizin und Zahnmedizin) die Möglichkeit, eine biologisch-naturwissenschaftliche Promotion zu erlangen („Strukturiertes Doktorandenprogramm zum Erwerb des Dr. med. und Dr. rer. nat.“). Das Doktorandenprogramm entspricht prinzipiell einem sogenannten „MD/PhD-Programm“. Das Doktorandenprogramm beinhaltet Lehr- und Forschungsangebote beider Fakultäten (Erlangung biologisch-naturwissenschaftlicher Kenntnisse) und basiert auf den Promotionsordnungen der Medizinischen Fakultät Heidelberg und der Fakultät für Biowissenschaften in ihren jeweils gültigen Fassungen. Der Abschluss des Doktorandenprogramms besteht aus der Verleihung des Dokortitels Dr. med. bzw. Dr. med. dent. durch die Medizinische Fakultät Heidelberg und des Dokortitels Dr. rer. nat. durch die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Programm steht grundsätzlich Studierenden der Humanmedizin und der Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät Heidelberg nach bestandenerm Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung bzw. zahnärztlichen Vorprüfung offen. Die Begriffe Humanmedizin/Dr.med. sind in dieser Vereinbarung sinngemäß durch die Begriffe Zahnmedizin/Dr. med. dent. ersetzbar.
- (2) Das Programm ermöglicht naturwissenschaftlich interessierten und herausragenden Studierenden der Medizin und der Zahnmedizin eine biologisch-naturwissenschaftliche Promotion, welche sie auf eine Tätigkeit in der bio-medizinischen Forschung vorbereitet. Bio-medizinische Forschung umfasst alle Formen der Erforschung von Ursachen, Entstehung und Verlauf von Krankheiten sowie die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ihrer Prävention, Erkennung und Behandlung einschließlich der patientenorientierten klinischen Forschung.

§ 2 Aufbau des Programms

- (1) Das Programm gliedert sich in drei aufeinander folgende Abschnitte:
 - (a) Eine Erlangung biologisch-naturwissenschaftlicher Kenntnisse, welche parallel

zum Studium der Humanmedizin/Zahnmedizin stattfinden soll.

(b) Eine i.d.R. studienbegleitende experimentelle Forschungstätigkeit mit dem Abschluss der Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent.

(c) und daran anschließend eine experimentelle Forschungstätigkeit mit dem Abschluss einer Promotion zum Dr. rer. nat.

§ 3 Leistungen des Programms

- (1) Die einschlägigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten, welche Voraussetzung für naturwissenschaftliches Arbeiten sind, können im Rahmen einschlägiger biologisch-naturwissenschaftlicher Veranstaltungen erworben werden.
- (2) Die Promotionsleistungen bestehen aus zwei Dissertationen.
- (3) Die Medizinische Fakultät Heidelberg verleiht aufgrund von Promotionsleistungen den akademischen Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Medizin (Dr. med.) oder eines Doktors bzw. einer Doktorin der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.). Es gilt die jeweils aktuelle Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Medizinische Fakultät Heidelberg.
- (4) Die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät der Universität Heidelberg verleiht aufgrund von Promotionsleistungen den akademischen Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). Es gilt die jeweils aktuelle Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät.
- (5) Für die Phase der naturwissenschaftlichen Promotion zum Dr. rer. nat. stellt die Medizinische Fakultät Heidelberg der/dem Studierenden eine 50% TV-L E13 Stelle zur Verfügung. Details diesbezüglich sind in §11 geregelt.

§ 4 Interfakultäre Programm-Kommission

- (1) Die Interfakultäre Kommission ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Vereinbarung eingehalten werden. Die Einhaltung der Promotionsordnungen beider Fakultäten bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Interfakultäre Kommission wählt die Kandidaten für das Programm aus.
- (3) Entscheidungen der Interfakultären Kommission sind dem Bewerber/ dem Programmteilnehmer bzw. der Bewerberin/ der Programmteilnehmerin schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch die Dekane der beiden Fakultäten. Die Schreiben werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Die Interfakultäre Kommission setzt sich aus den Dekanen bzw. den Dekaninnen oder von diesen benannten Vertretern bzw. Vertreterinnen sowie je zwei weiteren Professoren bzw. Professorinnen der Fakultät für Biowissenschaften und der Medizinischen Fakultät Heidelberg zusammen. Die Wahlmitglieder der Interfakultären Kommission werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Heidelberg bzw. dem Promotionsausschuss der Fakultät für Biowissenschaften jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Den Vorsitz führen die Dekane bzw. Dekaninnen der beiden Fakultäten bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter abwechselnd für jeweils eine Wahlperiode der Interfakultären Kommission. Bei Ausscheiden eines Wahlmitgliedes wird der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit der anderen Wahlmitglieder gewählt.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.
- (6) Die laufenden Geschäfte der Interfakultären Kommission führt der bzw. die Vorsitzende. Die Interfakultäre Kommission kann widerruflich Teile ihrer Aufgaben an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen oder aus ihrer Mitte einen wissenschaftlichen Koordinator wählen, der die laufenden Geschäfte wahrnimmt.
- (7) Die Mitglieder der Interfakultären Kommission haben das Recht, an den Disputationen teilzunehmen, sofern die jeweils gültige Promotionsordnung dem nicht entgegensteht.

§ 5 Bewerbung zum Programm

- (1) Fristen zur Bewerbung zum Programm werden i.d.R. einmal jährlich universitäts-öffentlich sowie auf der Homepage des Programms ausgeschrieben.
- (2) Die Bewerbung zum Programm ist an die Interfakultäre Kommission zu richten. Die Bewerbung erfolgt elektronisch. Es sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - (a) Angaben zum Studium (Fach/Fächer, Beginn), Auflistung absolvierter Praktika,

- Auflistung von Preisen, Auszeichnungen, Stipendien, Publikationen, weiterer wissenschaftliche Meilensteine;
- (b) Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. Äquivalenz bei auswärtigem Abschluss;
 - (c) der Nachweis des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung bzw. der zahnärztlichen Vorprüfung bzw. Äquivalenz bei auswärtigem Abschluss. Sofern die Erste ärztliche Prüfung noch nicht abgelegt wurde eine kurze Stellungnahme, wann diese abgelegt werden soll;
 - (d) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin an einer anderen Stelle als der Medizinischen Fakultät Heidelberg die Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens oder die Aufnahme in ein vergleichbares Programm (MD/PhD-Programm, Doppelpromotionsprogramm) beantragt hat;
 - (e) die Angabe des anvisierten Promotionsgebietes mit Begründung;
 - (f) Begründung der Bewerbung (Motivationsschreiben);
 - (g) Eine schriftliche Abhandlung zu einer von der Interfakultären Kommission vorgegebenen Publikation. Die Publikation wird im Rahmen der Ausschreibung bekanntgegeben;
- (3) Die Interfakultäre Kommission entscheidet, welche der Bewerber zu einem persönlichen Bewerbungsgespräch eingeladen werden. Das Interview wird durch die Interfakultäre Kommission geführt (siehe §6 (2)).

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Nach bestandenem Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung bzw. nach bestandener zahnärztlicher Vorprüfung und vor Abschluss der letzten ärztlichen Prüfung ist eine Aufnahme in das Programm für Studierende der Humanmedizin oder Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät Heidelberg möglich. Studierende, welche die Erste ärztliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, können vorbehaltlich des Ergebnisses der Ersten ärztlichen Prüfung in das Programm aufgenommen werden.
- (2) Auswahlkriterien für die Einladung zum persönlichen Interview sind die Note des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung bzw. der zahnärztlichen Vorprüfung, das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, das Vorliegen ausreichender, einschlägiger Fachkenntnisse und Fähigkeiten (nachgewiesen durch z.B. Laborerfahrung, Preise, Auszeichnungen etc.), die

Abhandlung zu einer zuvor von der Interfakultären Kommission ausgewählten Publikation sowie die Motivation (Motivationsschreiben).

- (3) Als Mindestnote zur Zulassung wird eine Bewertung im Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung bzw. zahnärztlichen Vorprüfung mit gut (2.0) vorausgesetzt. Soweit nicht vergleichbare Notenskalen ausländischer Abschlüsse vorliegen, entscheidet die Interfakultäre Kommission im Rahmen der Überprüfung der Gleichwertigkeit.
- (4) Durch das Vorstellungsgespräch (Interview) muss der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie über biologisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse sowie die nötige Motivation verfügt. Dazu werden z.B. Fragen zur eigenen Laborerfahrung und/oder Promotion sowie zur vorgegebenen Publikation gestellt. Ebenso wird die Motivation zur Teilnahme am Programm weitergehend thematisiert. Das Auswahlverfahren wird mit „zugelassen“ oder „nicht zugelassen“ bewertet. Das Auswahlverfahren kann einmal wiederholt werden. Das Ergebnis wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin innerhalb von drei Monaten nach Bewerbungsschluss schriftlich mitgeteilt.
- (5) Wer bereits den Grad Dr. rer. nat., Dr. sc. hum., Dr. med. dent, Dr. med. oder einen vergleichbaren Grad (z.B. PhD) erworben hat, kann nicht mehr zum Programm zugelassen werden.
- (6) Die Zahl der pro Jahr zugelassenen Studentinnen und Studenten ist i.d.R. auf maximal sechs beschränkt. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 7 Arbeitsplan

- (1) Die Erlangung biologisch- naturwissenschaftlicher Kenntnisse beginnt in der Regel nach dem Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung bzw. nach der zahnärztlichen Vorprüfung, parallel zu HEICUMED bzw. HEICUDENT, und sollte mit dem Start in das Praktische Jahr (PJ) abgeschlossen sein. Eine Ausdehnung auf Zeiten des PJ oder gar einen Zeitraum nach Abschluss des Medizinstudiums bedarf der Zustimmung der Interfakultären Kommission. In diesen Fällen ist ein verbindlicher Zeitplan für die Absolvierung der noch fehlenden Teile der Erlangung biologisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse vorzulegen. Liegt bis zum Abschluss des Medizinstudiums keine entsprechende Zustimmung seitens der Interfakultären Kommission vor, kann die Medizinische Fakultät Heidelberg ihre Förderzusage

zurückziehen.

- (2) Die Dr. med. (dent.) Promotion kann sowohl in Vollzeit als auch studienbegleitend erfolgen. Die Arbeit soll spätestens mit Abschluss der letzten ärztlichen Prüfung eingereicht sein.
- (3) Nach bestandem Dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung bzw. nach bestandener zahnärztlicher Prüfung und Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. stehen drei Jahre mit der Option einer einmaligen Verlängerung um bis zu einem Jahr für wissenschaftliche Arbeiten zur Erlangung des Doktorgrads Dr. rer. nat. zur Verfügung. Bei eingereichter Dissertation zum Dr. med. (dent.) aber noch laufendem Promotionsverfahren entscheiden beide Fakultäten im Einvernehmen über die Möglichkeit eines Startes in die naturwissenschaftliche Promotionsphase. Die Fakultät für Biowissenschaften entscheidet, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Promotionsordnung, ob die Promotion zum Dr. rer. nat. angemeldet werden kann. Die Medizinische Fakultät Heidelberg entscheidet über die Bereitstellung der Finanzierung von 50% TV-L E13.

§ 8 Erlangung naturwissenschaftlicher Kenntnisse

- (1) Die theoretischen biologisch-naturwissenschaftlichen Fachkenntnisse und praktischen Fähigkeiten in dem anvisierten biowissenschaftlichen Promotionsfach können in Fächern, die für die Vorbereitung auf die bio-medizinische Forschung besonders geeignet sind (z.B. Biochemie, Bioinformatik, Botanik, Chemie, Humangenetik, Immunologie, Infektiologie, Mikrobiologie, Molekularbiologie, Neurowissenschaften, Ökologie, Pharmakologie, Physik Physiologie, Zellbiologie und Zoologie), erworben werden.
- (2) Die für die Erlangung der biologisch-naturwissenschaftlichen Fachkenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu erbringenden Leistungen - und den hierfür zur Verfügung stehenden Zeitraum - legt im Einzelfall die Interfakultäre Kommission in Einvernehmen mit den jeweiligen Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen fest. Der Umfang beträgt jedoch mindestens zwei Literaturseminare, zwei sechswöchige Laborpraktika und ein dreiwöchiges Methoden-Praktikum. Das Methodenpraktikum kann als durchgehendes Blockpraktikum oder als einzelne Methoden-Praktika absolviert werden, die summiert einen Zeitraum von drei Wochen abdecken. Die Studierenden schlagen individuelle Studienpläne vor, welche mit dem Medizin- bzw. Zahnmedizinstudium zu koordinieren sind. Die individuellen

Studienpläne sind mit dem Vorsitzendem der Interfakultären Kommission bzw. dem wissenschaftlichen Koordinator des Programms nach Aufnahme in das Programm abzustimmen.

- (3) Der Nachweis der erworbenen Fachkenntnisse erfolgt im Rahmen einer Kenntnisstandsprüfung, welche sich aus einem Panelinterview sowie einer Multiple Choice Klausur zusammensetzt und durch die Heidelberg Biosciences International Graduate School (HBIGS) abgenommen wird. Bei der Anmeldung zur Kenntnisstandsprüfung sind die im Rahmen der Erlangung naturwissenschaftlicher Kenntnisse erbrachten Leistungen nachzuweisen. Über die Anerkennung der Nachweise entscheidet der Vorsitzende der Interfakultären Kommission bzw. der wissenschaftliche Koordinator des Programms im Einvernehmen mit der Fakultät für Biowissenschaften. Im Rahmen der Kenntnisstandsprüfung muss der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie im anvisierten biowissenschaftlichen Promotionsfach über theoretische Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten verfügt, die dem Standard der üblichen, naturwissenschaftlichen Abschlussprüfung (Master, Staatsexamen) entsprechen. Die Kenntnisstandsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Kenntnisstandsprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (4) Besteht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin auch im Wiederholungsfall die Kenntnisstandsprüfung nicht, so ist der Kandidat bzw. die Kandidatin vom Programm auszuschließen.
- (5) Die Fakultät für Biowissenschaften hat das Recht, die Kenntnisstandsprüfung abweichend von §8 (3) zu gestalten bzw. eine andere Einrichtung als HBIGS mit der Durchführung der Kenntnisstandsprüfung zu beauftragen.

§ 9 Medizinische Promotion

- (1) Für die Promotion zum Dr. med. (dent.) hat die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät für Heidelberg in ihrer aktuellen Fassung Gültigkeit.
- (2) Die Dissertationsarbeit ist grundsätzlich an einer Einrichtung der beiden Fakultäten durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet die Interfakultäre Kommission.
- (3) Sofern das Promotionsverfahren zum Dr. med. (dent.) nicht bis spätestens zwölf Monate nach

Abschluss des Medizin- bzw. Zahnmedizinstudiums erfolgreich abgeschlossen wurde, kann die Medizinische Fakultät Heidelberg ihre Förderzusage zurückziehen.

§ 10 Naturwissenschaftliche Promotionsphase

- (1) Für die Promotion zum Dr. rer. nat. hat die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät in ihrer aktuellen Fassung Gültigkeit.
- (2) Die Dissertationsarbeit ist grundsätzlich an einer Einrichtung der beiden Fakultäten durchzuführen. Über Ausnahmen entscheiden die beiden Fakultäten auf Empfehlung der Interfakultären Kommission.
- (3) Die beiden Dissertationen können aufeinander aufbauen, dürfen sich aber inhaltlich nicht überschneiden. Die Beurteilung, ob eine inhaltliche Überschneidung vorliegt, erfolgt durch die Fakultät für Biowissenschaften im Rahmen der Zulassung zur Promotion zum Dr. rer. nat.
- (4) Grundsätzlich soll die naturwissenschaftliche Promotion unmittelbar nach Abschluss des Medizinstudiums – spätestens jedoch zwölf Monate nach der letzten ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) – begonnen werden. Der Zeitpunkt der letzten ärztlichen Prüfung ist daher von den Programmteilnehmern unaufgefordert und unmittelbar nach erfolgreicher Prüfung der Interfakultären Kommission mitzuteilen. Sollte die naturwissenschaftliche Promotion nicht bis spätestens zwölf Monate nach der letzten ärztlichen Prüfung begonnen werden, entfällt die finanzielle Förderzusage der Medizinischen Fakultät Heidelberg. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsvorstand auf Empfehlung der Kommission. Ein entsprechender Antrag ist mindesten acht Wochen vor Ablauf der Frist zu stellen. Dabei ist maximal ein Aufschub der Dr. rer. nat. Phase bis 36 Monate nach der letzten ärztlichen Prüfung möglich.
- (5) Sofern die Dr. rer. nat. Phase nicht unmittelbar nach Bestehen der letzten ärztlichen Prüfung angetreten wird, muss der Programmteilnehmer jedoch als (Promotions-)Student an der Universität Heidelberg eingeschrieben sein, um seine Dr. med. (dent.) Arbeit fertig zu stellen oder in einem Arbeitsverhältnis zur Medizinischen Fakultät Heidelberg/dem Universitätsklinikum Heidelberg stehen (Assistenzarztausbildung). Die Förderzusage erlischt bei Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses bei einem anderen Arbeitgeber, solange dieses nicht der Fertigstellung der medizinischen Promotion dient. Über Ausnahmen

entscheidet der Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Heidelberg nach Empfehlung der Interfakultären Kommission.

§ 11 Finanzielle Förderung

- (1) Für die Phase der naturwissenschaftlichen Promotion zum Dr. rer. nat. stellt die Medizinische Fakultät Heidelberg der/dem Studierenden eine 50% TV-L E13 Stelle zur Verfügung, sofern die aufnehmende Einrichtung an Universität bzw. Universitätsklinikum Heidelberg weitere 50% Stellenumfang der gleichen Entgeltgruppe zur Verfügung stellt. Bei finanzieller Förderung durch die Medizinische Fakultät Heidelberg erfolgt somit die Promotion zum Dr. rer. nat. im Rahmen einer Vollzeitstelle (100% TV-L E13). Bedingung für die finanzielle Förderung ist die Einhaltung von §7 (3), §8 (3), §10 (4-5), §11 (2-4) sowie §15. Die Förderung erfolgt für drei Jahre. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr kann zusammen mit dem/der Betreuer/in der aufnehmenden Einrichtung beantragt werden. Über den Antrag auf Verlängerung entscheidet der Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Heidelberg auf Empfehlung der Interfakultären Kommission. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die Förderung in den ersten drei Jahren. Die Inanspruchnahme der Förderung bzw. deren Verlängerung setzt voraus, dass alle dazu benötigten Unterlagen der Medizinischen Fakultät Heidelberg (Forschungsdekanat) bis spätestens acht Wochen vor dem geplanten Förderbeginn vorliegen.
- (2) Bezüglich der Inanspruchnahme der finanziellen Förderung muss der Erstbetreuer der Promotion seinen Hauptdienstort an der Universität Heidelberg (Medizinischen Fakultät Heidelberg oder der Fakultät für Biowissenschaften) haben und die Anstellung für die Dr. rer. nat. Phase an Universität oder am Universitätsklinikum Heidelberg erfolgen (100% TV-L E13). Des Weiteren muss die Arbeit in Räumlichkeiten der Universität Heidelberg oder diesen gleichgestellten Räumlichkeiten (z.B. Klinische Kooperationsseinheiten (KKEs) am DKFZ) durchgeführt werden. Über Ausnahmen beschließt der Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Heidelberg.
- (3) Die finanzielle Förderung im Programm ist mit einer gleichzeitigen klinischen Tätigkeit, welche nicht in direktem Zusammenhang mit der Promotionsarbeit steht, unvereinbar.
- (4) Für die Phase der naturwissenschaftlichen Promotion ist von der aufnehmenden Einrichtung

eine Freistellung von Aufgaben in der Krankenversorgung für die Dissertationsphase zuzusichern, sofern es sich um eine Einrichtung mit Aufgaben in der Krankenversorgung handelt.

- (5) Eine Durchführung der Dissertation an anderen Forschungseinrichtungen ist möglich, sofern die Promotionsordnung der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät dem nicht entgegensteht. In diesem Fall entfällt jedoch die finanzielle Förderung durch die Medizinische Fakultät Heidelberg.

§ 12 Thesis Advisory Committee (TAC)

- (1) Bestandteil des Programms ist ein „Thesis Advisory Committee“ (TAC). Das TAC besteht aus Erst- und Zweitbetreuer sowie zwei weiteren Professoren oder Privatdozenten bzw. Professorinnen oder Privatdozentinnen oder anderen, an einer der beiden Fakultäten als Gutachter für Promotionsverfahren zugelassenen Personen. Das TAC beurteilt in jährlichen Intervallen die Fortschritte der Dissertationsarbeit und gibt eine schriftliche Empfehlung ab. Ein Mitglied des Komitees sollte fachfremd sein. Die fachnahen Gutachter sollten unterschiedlichen Instituten/Kliniken angehören. Die Zusammenstellung des Komitees obliegt dem Studierenden. Das erste TAC-Meeting sollte innerhalb der ersten sechs Monate der Dissertation stattfinden. Sofern die jeweilige Promotionsordnung bzw. das jeweilige Doktorandenprogramm ein TAC vorsieht, hat die jeweilige Regelung Vorrang gegenüber der hiesigen Regelung.

§ 13 Verpflichtungserklärung der Geförderten

Mit Annahme der Förderung verpflichten sich die Geförderten:

- (1) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (2) Auf Publikationen und bei Vorträgen auf die Förderung durch das Programm der Universität Heidelberg hinzuweisen.
- (3) Bei Vorträgen die Regeln des Corporate Designs der Universität Heidelberg einzuhalten.
- (4) Einmal jährlich der Kommission einen Sachstandbericht vorzulegen. Aus diesem muss der Stand des naturwissenschaftlichen Vorbereitungsstudiums, der Stand der Dissertationsarbeit,

der Stand des Studiums sowie die weitere Planung im Programm hervorgehen. In begründeten Fällen und nach Aufforderung durch die Kommission können zusätzliche Berichte angefordert werden.

(5) Die folgenden Ereignisse sind der Kommission sofort und unaufgefordert mitzuteilen:

- Änderung der Kontaktdaten;
- Note des 1. Staatsexamens;
- Titel/Betreuer und Labor der Dissertationsarbeit;
- Anmeldedatum der Promotion;
- Abgabedatum der Dissertationsarbeit;
- Benotung der Promotion;
- Datum des TAC-Meetings;
- Abschluss des Vorbereitungsstudiums;
- Datum des Starts in das PJ;
- Datum der letzten ärztlichen Prüfung (3. Staatsexamen);
- Aufnahme einer Tätigkeit (z.B. Facharztausbildung) nach Beendigung des Studiums;
- nicht-Antreten der Dr. rer. nat. Phase innerhalb von zwölf Monaten nach dem letzten Staatsexamen;
- Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan in der Dr. rer. nat. Phase;
- Exmatrikulation;
- Wechsel des Studien- oder Arbeitsortes;
- Wunsch aus dem Programm auszusteigen;

(6) Bis zu fünf Jahre nach Abschluss der Förderung an Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen.

Vor Aufnahme in das Programm ist seitens des/der Studierenden/ eine Verpflichtungserklärung bezüglich der oben genannten Punkte zu unterzeichnen.

§ 14 Abschluss des Programms

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Programms wird durch ein Zertifikat bestätigt.

§ 15 Allgemeine Ausschlusskriterien

Die Zulassung zum Programm wird unwirksam, wenn

- (1) der Kandidat bzw. die Kandidatin die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung endgültig nicht besteht.
- (2) der Kandidat bzw. die Kandidatin die medizinische Promotion zum Dr. med. bzw. Dr. med. dent. endgültig nicht besteht.
- (3) der Kandidat bzw. die Kandidatin die Kenntnisstandsprüfung endgültig nicht besteht.
- (4) der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht mehr Studierender/Studierende der Medizinischen Fakultät Heidelberg ist oder in keinem Beschäftigungsverhältnis zur Universität/zum Universitätsklinikum Heidelberg steht.
- (5) wenn gegen in diesen Statuten genannte Fristen bzw. Berichtspflichten und andere Vorgaben verstoßen wird. Hierüber entscheidet der Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Heidelberg auf Empfehlung der Interfakultären Kommission.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

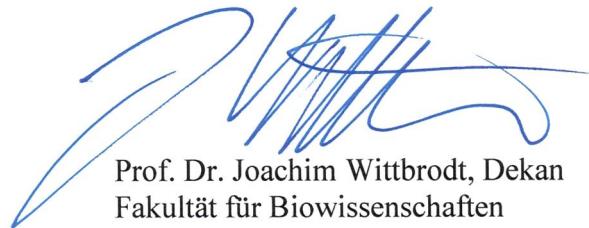
- (1) Die vorstehende Vereinbarung tritt am ersten Tage nach Unterzeichnung durch die Dekane bzw. die Dekaninnen in Kraft.

Heidelberg, den 28/4/21



Prof. Dr. Hans-Georg Kräusslich, Dekan
Medizinische Fakultät Heidelberg

Heidelberg, den 04. Mai 2021



Prof. Dr. Joachim Wittbrodt, Dekan
Fakultät für Biowissenschaften